

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.  
 Bundesverband deutscher Banken e. V.  
 Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.  
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
 Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Die Deutsche  
Kreditwirtschaft

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |  
 Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses  
 des Deutschen Bundestages  
 Frau Ingrid Arndt-Brauer  
 Platz der Republik 1  
 11011 Berlin

Kontakt: Dr. Heinz-Jürgen Tischbein  
 Telefon: +49 30 2021- 2400  
 Fax: +49 30 2021- 192400  
 E-Mail: tischbein@bvr.de  
 Unsere Zeichen:

AZ DK: ESTG  
 AZ BVR: ST-Trennb

per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

**Bericht der Bundesregierung zum sog. Trennbankengesetz vom 7. August 2013  
 hier: steuerlicher Nachbesserungsbedarf**

20. November 2014

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und FDP hatten im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (sog. Trennbankengesetz) die Bundesregierung gebeten, den Deutschen Bundestag bis Mitte 2014 über die gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen einer Abtrennung bestimmter Tätigkeiten eines Kreditinstituts in einem umfassenden Bericht zu informieren und möglichen Nachsteuerungsbedarf zu erläutern.

Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens hatte die Deutsche Kreditwirtschaft steuerliche Begleitregelungen gefordert, damit die steuerliche Neutralität der Maßnahmen sowohl in ertragsteuerlicher, grunderwerbsteuerlicher und umsatzsteuerlicher Hinsicht sichergestellt werden kann. Diese Begleitregelungen wurden aber bislang noch nicht geschaffen (vgl. dazu auch unsere Schreiben an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 10. März 2014 und 4. Juli 2014).

Der Bericht der Bundesregierung liegt mittlerweile vor. Im Ergebnis wird weder ein gesellschaftsrechtlicher noch ein steuerrechtlicher Nachsteuerungsbedarf gesehen.

Federführer:  
 Bundesverband der Deutschen  
 Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.  
 Schellingstraße 4 | 10785 Berlin  
 Telefon: +49 30 2021-0  
 Telefax: +49 30 2021-1900  
[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Dieses Ergebnis ist für uns un schlüssig, da die Bundesregierung die von uns dargestellten nachteiligen steuerrechtlichen Folgen einer Abtrennung von bestimmten Tätigkeiten in ihrem Bericht vollumfänglich bestätigt. Demnach besteht Einvernehmen in der Beurteilung darin, dass nach dem geltenden Steuerrecht die Auslagerung der vom Trennbankengesetz erfassten Geschäfte auf eine andere Gesellschaft ertragsteuerliche wie auch umsatz- und grunderwerbsteuerliche Folgen auslösen kann. Die nachteiligen Folgen bestehen in der Besteuerung stiller Reserven sowie dem Wegfall von Verlustvorträgen und anderen für die Besteuerung relevanten Vorträgen (z. B. im Rahmen der sog. Zinsschranke). Zudem kann es zu erheblichen Umsatz- und Grunderwerbsteuerbelastungen kommen. Steuerliche Organschaften können voraussichtlich nicht mehr gebildet werden.

Dennoch wird im Bericht kein Gesetzgebungsbedarf dargelegt.

Wir halten diese Schlussfolgerung für unzutreffend und sehen im Gegenteil einen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf, noch bevor es zu einer Anwendung derartiger Regelungen kommt.

Für uns sind zudem die Ausführungen im Bericht der Bundesregierung nicht nachvollziehbar, wonach Eingaben der Verbände zum steuergesetzgeberischen Handlungsbedarf nicht vorlägen. Umfassend hatte die Deutsche Kreditwirtschaft bereits mit Schreiben vom 17. April 2013 zum Gesetzentwurf Stellung genommen.

Auch derzeit bestehen keine Zweifel an der Wirksamkeit und der Praxisrelevanz der Regelungen des Trennbankengesetzes und der EU-Trennbankenverordnung. Es besteht allein Unsicherheit darüber, welche Kreditinstitute den Regelungen unterfallen werden, da nicht alle Berechnungsgrundlagen klar definiert sind und schließlich ein Ermessen der Bankaufsicht nicht antizipiert werden kann. Nach derzeitigem Stand muss zwar von der Betroffenheit nur weniger, aber bedeutender Kreditinstitute ausgegangen werden.

Hinsichtlich der im Bericht der Bundesregierung geäußerten Bedenken zu möglichen speziellen Steuerregelungen zur Berücksichtigung von Besonderheiten bei einzelnen Branchen möchten wir beispielsweise auf § 6 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (Gesetz vom 21. Februar 2013 – BGBl. I 2013 Nr. 11 S. 346) hinweisen. Dort ist eine ausdrückliche Sonderregelung des Umwandlungssteuerrechts für die Energieversorgungsunternehmen geschaffen worden.

Entscheidend für die rechtliche Zulässigkeit solcher Spezialregelungen ist allein, ob hinreichende Rechtfertigungsgründe für die Andersbehandlung einzelner Wirtschaftssubjekte vorliegen. Diese liegen im Fall des Trennbankengesetzes und einer EU-Trennbankenverordnung in den danach ggf. zu treffenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen begründet, die als öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte einer Bundesanstalt auslösende Elemente für die Abtrennung bestimmter Risikogeschäfte sind.

Die Trennung der Geschäfte und die damit ausgelösten Steuerfolgen gehen somit gerade nicht auf die freie unternehmerische Entscheidung des Vorstandes des Kreditinstitutes zurück, sondern auf den Gesetzbefehl einer mit Ermessen handelnden Behörde. Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Trennbankengesetz eine autonome Entscheidung darüber getroffen, welche Geschäfte als risikobehaftet anzusehen sind und welche Schwellenwerte hierzu heranzuziehen sind, die zu einer Anordnung der Abtrennung führen können. Die Bezugsgrößen des Gesetzes hierzu sind letztlich politisch motiviert, wie es die Diskussion im Gesetzgebungsverfahren hierzu zeigt (vgl. BT-Drucksache 17/13538, S. 6, 7).

Soweit nun im Bericht der Bundesregierung angeführt wird, den betroffenen Kreditinstituten stünden auch andere Möglichkeiten als die Abtrennung offen, kann damit wohl nur eine Verringerung der Bilanzsummen aus Rücksicht auf eine nach dem Gesetz mögliche Verwaltungsentscheidung der Bankenaufsichtsbehörde gemeint sein. Dies stellt sich jedoch als Scheinargument dar: Die Vermeidung der nach dem Gesetz eintretenden Folgen durch das betroffene Kreditinstitut selbst mittels drastischer Reduzierung seiner unternehmerischen Tätigkeit kann ihm bei Vorliegen eines validen Geschäftsmodells nicht ernstlich als Ausweg zur Vermeidung unverhältnismäßiger Steuerfolgen anempfohlen werden. Es ist gerade die Konsequenz des Trennbankengesetzes, dass das Betreiben umfangreicher Geschäfte bei Beachtung der Verwaltungsanordnung Steuerfolgen auslöst, die allein aufgrund ihrer Größe und Struktur bedingt sind. Der Unternehmer hat seine Geschäftstätigkeit jedoch bei Überschreiten der Kennzahlen in Unkenntnis einer späteren gesetzgeberischen Entscheidung mit letztlich willkürlichen Schwellenwerten ausgerichtet. Ob das Kreditinstitut vorweg Maßnahmen ergreift oder durch einen Bescheid der Aufsichtsbehörde BaFin zu solchen gezwungen wird, ist in beiden Fällen allein die Folge des Trennbankengesetzes.

Die Ausführungen des Berichts der Bundesregierung hinsichtlich der Umsatzsteuer machen deutlich, dass innerhalb der dargelegten Grenzen durch Unionsrecht und Rechtsprechung durchaus Spielraum des deutschen Gesetzgebers für solche Regelungen besteht, die den Anfall von Umsatzsteuer minimieren.

Ein Untätigbleiben des Gesetzgebers hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Trennbankengesetzes als auch der bevorstehenden EU-Trennbankenverordnung stünde den Zielen dieser Regelungen diametral entgegen. Die beabsichtigte Finanzmarktstabilität würde beeinträchtigt und nicht gefördert, wenn neben den unternehmerischen Konsequenzen einer erzwungenen Abtrennung auch steuerliche Folgen auf das Kreditinstitut und das ggfs. neu gegründete Finanzhandelsinstitut zukämen. Ein steuerbedingter Abzug von Liquidität schwächt nicht zuletzt auch das Eigenkapital der Kreditinstitute. Daher gilt es im Interesse der gesetzgeberischen Ziele, die aufsichtsrechtlichen Regelungen um die gebotenen steuerlichen Regelungen zu vervollkommen.

Diese flankierenden Steuerregelungen müssten im Fall der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unabdingbar die steuerliche Neutralität in ertragsteuerlicher, umsatzsteuerlicher sowie grunderwerbsteuerlicher Hinsicht sicherstellen. Damit wird die Erfüllung der bankaufsichtsrechtlichen Anordnung durch Einstellung, Verkauf oder Abtrennung der Handelsaktivitäten steuerneutral ermöglicht.

Wir bitten Sie, sich der Thematik dieser notwendigen steuerlichen Regelungen schnell anzunehmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der umfangreichen Regelungsgegenstände und der Tatsache, dass das Gesetz derzeit noch eine Anwendung bereits zum 1. Juli 2015 vorsieht. Wir stehen Ihnen gern mit weiterführenden Hinweisen und vertiefenden Gesprächen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Dr. Andreas Martin

i. V.



Dr. Heinz-Jürgen Tischbein